

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsform, Zweck und Sitz	2
2	Organisation	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Generalversammlung	6
5	Vorstand	8
6	Revisionsstelle	9
7	Auflösung	9
8	Schlussbestimmungen	10

1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Art.1.

Unter dem Namen 'FEDERATED SERVICES' besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Ziel des Vereins ist die Förderung von föderierter Kommunikation mittels digitaler Technologien. Zu diesem Zweck betreibt es eine Infrastruktur, die mittels offenen Protokollen und Freier Software die Kommunikation zwischen seinen Mitgliedern ermöglicht. Diese Serviceleistungen (Software as a Service) stehen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.

Der Verein kann zur Ausübung seines Zweckes eine eigene IT Infrastruktur betreiben und die dafür notwendigen Investitionen tätigen.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8803 Rüschlikon Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2 Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann neue Ämter vorschlagen.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.- jährlich, sofern dies die Mittel des Vereins nicht überschreiten.

Sämtliche Einnahmen und Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszweck Verwendung finden.

3 Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- c) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die im Vorstand und der Organisation des Vereins tätig sind oder als Freiwillige innerhalb der Vereinsprojekte Dienst leisten.

Öffentliche und private Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen können Kollektivmitglieder werden.

Natürliche Personen, die den Verein nicht mit ihrem persönlichen Einsatz, sondern mit finanziellen Mitteln unterstützen, können Passivmitglieder werden.

Kollektivmitglieder und Passivmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 7

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) den Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen
- b.) den Austritt.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.

Der Vorstand behält sich vor, in Härtefällen auf die Zahlung des ausstehenden Beitrags zu verzichten.

- c.) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

- d.) Ausstehende Mitgliederbeiträge.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 10

Bestehenden oder aufzunehmenden Mitgliedern, die nicht über die finanziellen Mittel für den Mitgliederbeitrag verfügen, kann der Vorstand den ausstehenden Betrag für das Vereinsjahr erlassen.

4 Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Vorstellung der neuen Mitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung kann sowohl persönlich, wie auch virtuell unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie beispielsweise Chat, Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kollektiv- und Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Bei einer virtuellen Generalversammlung ohne visuelle Hilfsmittel mittels schriftlicher Bekundung.

Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 19

Der Vorstand ist verpflichtet, jeden von einem Mitglied mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

5 Vorstand**Art. 21**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

- Präsident / Präsidentin,
- Aktuar / Aktuarin,
- Kassier / Kassierin

die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;

- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Entscheid über Erlass des Mitgliederbeitrages für finanziell schlechter gestellte Mitglieder.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

6 Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

7 Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29.10.2017 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie gelten für alle Mitglieder und werden mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkannt.

Im Namen des Vereins

Der Präsident /Die Präsidentin Gian-Maria Daffré

Der Aktuar /Die Aktuarin: Bruno Roost

Der Kassier/ Die Kassierin: Heinrich Vicentini